

DOKUMENTIERTE BEDENKEN UND OFFENE PRÜFUNGSFRAGEN

**hinsichtlich der Tätigkeit der Verfahrensbeiständin
Rechtsanwältin Elke Reuters**

Familie [REDACTED]

und [REDACTED]

Verfahren: [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED]
Amtsgericht Unna - Familiengericht

*Sachverhalts- und Quellenübersicht
zur anwaltlichen Prüfung und möglichen gerichtlichen Verwendung*

Stand: 16. Juli 2026

Hinweis zur Einordnung

Dieses Dokument erhebt keine strafrechtlichen Vorwürfe gegen Frau Reuters und behauptet nicht, dass sie bewusst unrichtige Angaben gemacht hat. Es dokumentiert konkrete Fragen zur Vollständigkeit, Genauigkeit und Ausgewogenheit der bisherigen Sachverhaltsermittlung und grenzt ausdrücklich zwischen belegten Vorgängen, zeitnah dokumentierten Wahrnehmungen und noch ungeklärten Abweichungen ab.

1. Zweck und Gegenstand

Diese Übersicht dient der sachlichen Dokumentation von Bedenken hinsichtlich der bisherigen Tätigkeit der Verfahrensbeiständin Rechtsanwältin Elke Reuters in den Verfahren der Familie [REDACTED]. Sie soll insbesondere aufzeigen, welche Fragen aus den Unterlagen des Jahres 2025 noch offen sind und weshalb diese Fragen für die erneute Bestellung von Frau Reuters im Verfahren [REDACTED] von Bedeutung sein können.

Gegenstand ist nicht die Behauptung, im Dezember 2025 sei eine Straftat nachgewiesen worden. Gegenstand ist vielmehr, ob die damaligen Angaben der Kinder und die widerstreitenden Darstellungen mit der erforderlichen Genauigkeit erhoben, voneinander getrennt und in ihrem konkreten Kinderschutzbezug bewertet wurden. Ebenso ist zu prüfen, ob entlastende und belastende Umstände gleichmäßig gewichtet wurden.

2. Verfahrenskontext

Frau Reuters war im Verfahren [REDACTED] als Verfahrensbeiständin bestellt. Der Beschluss des Amtsgerichts Unna vom 17.12.2025 nahm ausdrücklich auf ihren Bericht und auf Aussagen der Kinder vor ihr Bezug. Frau Reuters nahm außerdem am Termin vom 08.04.2026 im Verfahren [REDACTED] teil. Am 16.07.2026 wurde sie im neuen Eilverfahren [REDACTED] erneut zur Verfahrensbeiständin bestellt. Der aktuelle Bestellungsbeschluss überträgt ihr zusätzlich die Aufgabe, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen zu führen und an einer einvernehmlichen Regelung mitzuwirken.

Bedeutung für das aktuelle Verfahren

Die frühere Tätigkeit von Frau Reuters ist deshalb nicht nur historisch relevant. Ihre erneute Bestellung kann dazu führen, dass frühere Bewertungen, frühere Gesprächszusammenfassungen und neue Angaben aus Juli 2026 miteinander verknüpft werden. Gerade deshalb ist eine klare Trennung zwischen alten Feststellungen, neuen Angaben und noch laufenden Ermittlungen erforderlich.

3. Beweismaßstab und Kennzeichnung

Die nachfolgenden Punkte werden nach ihrer Quellenlage gekennzeichnet. Eine höhere Kategorie bedeutet nicht automatisch, dass jede darin enthaltene Aussage materiell richtig ist; sie beschreibt lediglich die Art der Dokumentation.

Kategorie	Quellenart	Bedeutung
A	Gerichtliche, behördliche oder sonstige institutionelle Unterlage	Amtlich oder durch eine externe Stelle dokumentierter Vorgang.
B	Zeitnahe anwaltliche Korrespondenz	Unabhängig vom Vater verfasste professionelle Einschätzung oder Dokumentation.
C	Zeitnahe schriftliche Mitteilung des Vaters	Belegt, was der Vater zu diesem Zeitpunkt berichtete; ersetzt nicht die unabhängige Bestätigung.
D	Aktuelle Angaben der Kinder / laufende polizeiliche Vorgänge	Als gemeldete Angaben wiedergegeben; zum Stand des Dokuments nicht abschließend aufgeklärt.

Wo die Originalnotiz von Frau Reuters oder ein vollständiges Gesprächsprotokoll nicht vorliegt, wird ausdrücklich keine absichtliche Falschdarstellung behauptet. In diesen Fällen wird lediglich eine Abweichung oder offene Beweisfrage dokumentiert.

4. Dokumentierte Bedenken aus den bisherigen Verfahren

1. Die damalige Befragung zu Aziz wurde von der Rechtsanwältin des Vaters unabhängig als nicht ausreichend tiefgehend bewertet

Datum / Zeitraum: 16. Dezember 2025, 18:00 Uhr

Quellen: E-Mail von Rechtsanwältin Neele Pries an [REDACTED] Betreff „AW: [REDACTED] divorce court date“.

Belegstatus: Kategorie B

Dokumentierter Vorgang: Rechtsanwältin Pries schrieb nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen, Frau Reuters habe nach ihrer persönlichen Einschätzung nicht genügend Fragen zu Aziz gestellt und den Vorfall in [REDACTED] Zimmer nur kurz angesprochen. Sie ergänzte, Frau Reuters habe nicht einmal gefragt, was Aziz zu diesem Zeitpunkt getragen habe.

Warum dies Bedenken begründet: Damit wurde die Sorge über die Tiefe der Befragung nicht erst nach einem ungünstigen Gerichtsergebnis vom Vater erhoben. Sie wurde am Vortag der mündlichen Verhandlung von seiner Rechtsanwältin eigenständig und zeitnah dokumentiert.

Wichtige Einordnung: Die E-Mail enthält eine anwaltliche Einschätzung, nicht die vollständige Gesprächsnotiz von Frau Reuters. Sie ist dennoch ein gewichtiger Hinweis darauf, dass schon damals ein konkretes Ermittlungsdefizit wahrgenommen wurde.

2. Eine zentrale Tatsachenfrage - die konkrete Bekleidung von Herrn Jobe - wurde nach der anwaltlichen Dokumentation nicht abgefragt

Datum / Zeitraum: Gespräch vor dem 16. Dezember 2025; dokumentiert am 16. Dezember 2025

Quellen: E-Mail von Rechtsanwältin Pries vom 16.12.2025; Beschluss des Amtsgerichts Unna vom 17.12.2025, Az. [REDACTED]

Belegstatus: Kategorien A und B

Dokumentierter Vorgang: Die konkrete Bekleidung von Herrn Jobe war für die damalige Auseinandersetzung wesentlich. Der Gerichtsbeschluss gibt den Bericht der Verfahrensbeiständin lediglich dahin wieder, [REDACTED] habe gesagt, Herr Jobe habe nicht unbekleidet im Bett gelegen. Nach der zeitnahen anwaltlichen E-Mail war [REDACTED] jedoch nicht konkret dazu gefragt worden, was Herr Jobe getragen habe.

Warum dies Bedenken begründet: Die allgemeine Antwort, eine Person sei „nicht unbekleidet“ gewesen, klärt nicht, ob sie vollständig angezogen, nur teilweise bekleidet oder lediglich mit Unterwäsche und T-Shirt bekleidet war. Gerade weil der Bekleidungsgrad zum Kern des gemeldeten Vorfalls gehörte, war eine konkrete Nachfrage erforderlich, um Missverständnisse zu vermeiden.

3. Die Formulierung „nicht unbekleidet“ erfasst die später dokumentierte Angabe „Boxershorts und T-Shirt“ nur unvollständig

Datum / Zeitraum: 17. Dezember 2025; Bezug auf Gespräche im Dezember 2025

Quellen: Beschluss des Amtsgerichts Unna vom 17.12.2025, Az. [REDACTED]

Belegstatus: Kategorie A

Dokumentierter Vorgang: Der Beschluss gibt einerseits den Bericht der Verfahrensbeiständin mit der Formulierung wieder, Herr Jobe habe „nicht unbekleidet“ im Bett gelegen. Andererseits hält der Beschluss aus einem Folgegespräch beim Kinderschutzbund fest, Herr Jobe habe eine Boxershorts [REDACTED]

Warum dies Bedenken begründet: Zwischen „nicht unbekleidet“ und „nur mit Boxershorts und T-Shirt bekleidet“ besteht kein zwingender Widerspruch. Die erste Formulierung ist jedoch wesentlich gröber. Sie kann den konkreten Kinderschutzkontext abschwächen, wenn nicht zugleich erklärt wird, welcher Bekleidungsgrad tatsächlich gemeint war und wie das Kind die Situation wahrnahm.

Wichtige Einordnung: Dieser Punkt behauptet nicht, Frau Reuters habe die Formulierung bewusst gewählt, um die Situation zu verharmlosen. Die verfügbare Gerichts begründung zeigt lediglich, dass ihr Bericht in einer für die Entscheidung bedeutsamen Frage weniger konkret wiedergegeben wurde als die spätere Angabe beim Kinderschutzbund.

4. Das konkrete Unbehagen beziehungsweise Erschrecken des Kindes wurde nicht erkennbar von seiner allgemeinen Beziehung zu Aziz getrennt bewertet

Datum / Zeitraum: 15. bis 17. Dezember 2025

Quellen: E-Mails von [REDACTED] vom 15.12.2025; Beschluss des Amtsgerichts Unna vom 17.12.2025.

Belegstatus: Kategorien A und C

Dokumentierter Vorgang: [REDACTED] dokumentierte am 15.12.2025 zeitnah, [REDACTED] habe ihm zufolge gegenüber Frau Reuters angegeben, die Situation habe ihn unwohl fühlen lassen. Der Gerichtsbeschluss hält aus den Gesprächen beim Kinderschutzbund fest, [REDACTED] habe die Situation „komisch“ gefunden und sich leicht erschrocken. Zugleich habe er Aziz als nett beschrieben, sich bei seiner Mutter sicher gefühlt und keine allgemeine Angst vor Aziz geäußert.

Warum dies Bedenken begründet: Eine positive allgemeine Beziehung zu einer erwachsenen Person [REDACTED]

Kind unangenehm, grenzverletzend oder verunsichernd war. In den verfügbaren Unterlagen ist nicht erkennbar, dass diese beiden Ebenen ausdrücklich voneinander getrennt und das situationsbezogene Empfinden des Kindes vertieft erfragt wurden.

Wichtige Einordnung: Die Aussage, [REDACTED] habe Frau Reuters ausdrücklich von „Unwohlsein“ berichtet, ist derzeit nur durch die zeitnahe E-Mail des Vaters dokumentiert. Die Originalnotiz von Frau Reuters ist zur Bestätigung beizuziehen.

5. Die Abweichung zwischen „im Bett / unter der Decke“ und „auf dem Bett“ ist ungeklärt

Datum / Zeitraum: 15. Dezember 2025 und 17. Dezember 2025

Quellen: E-Mail von [REDACTED] vom 15.12.2025, 11:57 Uhr; Beschluss des Amtsgerichts Unna vom 17.12.2025.

Belegstatus: Kategorien A und C

Dokumentierter Vorgang: [REDACTED] schrieb am 15.12.2025 zeitnah an seine Rechtsanwältin, [REDACTED] habe bestätigt, Herr Jobe sei „in the bed, not just on it - so, under the blanket“ gewesen. Der spätere Gerichtsbeschluss beschreibt dagegen die gegenüber dem Kinderschutzbund dokumentierte Version, Herr Jobe habe „auf dem Bett“ gelegen.

Warum dies Bedenken begründet: Ob Herr Jobe auf dem Bett, im Bett oder unter der Decke lag, ist für die Einordnung des Vorgangs bedeutsam. Die vorliegenden Unterlagen erlauben jedoch nicht festzustellen, ob die Abweichung aus unterschiedlichen Aussagen des Kindes, aus verschiedenen Befragungen, aus einer Zusammenfassung durch Frau Reuters, aus dem Bericht des Kinderschutzbundes oder aus der gerichtlichen Wiedergabe entstand.

Wichtige Einordnung: Es wird ausdrücklich nicht behauptet, Frau Reuters habe [REDACTED] falsch zitiert. Erforderlich ist die Beiziehung ihrer vollständigen Gesprächsnotiz und der sonstigen Originalvermerke, damit die Entstehung der Abweichung nachvollzogen werden kann.

6. Die Prüfung scheint sich vor allem auf die Frage eines nachweisbaren Übergriffs konzentriert zu haben; eine eigenständige Präventions- und Grenzfrage ist nicht sichtbar dokumentiert

Datum / Zeitraum: Dezember 2025

Quellen: E-Mail von Rechtsanwältin Pries vom 16.12.2025; Beschluss des Amtsgerichts Unna vom 17.12.2025.

Belegstatus: Kategorien A und B

Dokumentierter Vorgang: Die damaligen Unterlagen konzentrieren sich weitgehend darauf, ob ein übergriffiges Verhalten oder eine konkrete Gefährdung nachgewiesen werden konnte. Rechtsanwältin Pries hielt zugleich fest, es sei jedenfalls unbedacht gewesen, dass Herr Jobe im Bett von [REDACTED] gelegen habe, und erwog eine einvernehmliche Distanzregelung.

Warum dies Bedenken begründet: Auch wenn keine Straftat oder kein sexueller Übergriff feststellbar

[REDACTED]
Alleinsituationen und Bekleidung erforderlich sind. Eine ausdrückliche, von Frau Reuters empfohlene und überprüfbare Schutzregelung ist in den vorliegenden Unterlagen nicht dokumentiert.

Wichtige Einordnung: Das Gericht war 2025 nicht verpflichtet, aus jedem unangebrachten Verhalten eine Kindeswohlgefährdung abzuleiten. Das Bedenken betrifft die fehlende erkennbare Trennung zwischen strafrechtlicher Nachweisbarkeit und vorsorglicher Grenzsetzung.

7. Filme, Videospiele und die berufliche Tätigkeit des Vaters wurden als relevante Negativfaktoren benannt, ohne dass eine vollständige Kontextprüfung sichtbar ist

Datum / Zeitraum: 16. Dezember 2025

[REDACTED]

Belegstatus: Kategorien A und B

Dokumentierter Vorgang: Rechtsanwältin Pries berichtete, Frau Reuters habe festgehalten, [REDACTED] spreche viel über Filme und Videospiele im Haushalt des Vaters und der Vater arbeite „viel“. Der [REDACTED]

ein anderes Kind am Hals packte und erklärte, eine im Fernsehen beim Vater gesehene Szene nachspielen zu wollen.

Warum dies Bedenken begründet: Dieser Vorfall war relevant und durfte nicht ignoriert werden. Er ersetzt jedoch keine Gesamtprüfung der Betreuung. Zu klären war zusätzlich, welche Medieninhalte tatsächlich gesehen wurden, wie die Mediennutzung beaufsichtigt wurde, ob es sich um ein [REDACTED]

welche konkrete Auswirkung die berufliche Tätigkeit des Vaters auf die Betreuung hatte. Eine solche vollständige Gegenprüfung ist in den verfügbaren Unterlagen nicht erkennbar.

[REDACTED]

verfügbaren Bewertung nicht sichtbar eingeordnet

Datum / Zeitraum: 10. und 16. Dezember 2025

[REDACTED]

Belegstatus: Kategorie C mit bildlichen Anlagen

Dokumentierter Vorgang: [REDACTED] übersandte seiner Rechtsanwältin am 10.12.2025 ein Bild [REDACTED]

E-Mail beigefügt.

Warum dies Bedenken begründet: Diese Unterlagen widerlegen nicht automatisch sämtliche pädagogischen Bedenken. Sie sind jedoch konkrete Gegenbelege gegen eine pauschale Darstellung, [REDACTED]

gravierenden Kommunikationsproblemen. Ob Frau Reuters diese Unterlagen erhielt, prüfte oder in ihrer Gesamtbewertung berücksichtigte, ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.

9. Angebote unabhängiger Überprüfung und ein detailliertes Betreuungsprotokoll wurden nicht sichtbar genutzt

Datum / Zeitraum: 26. und 30. September 2025

Quellen: Korrespondenz zu Tagesprotokollen und ergänzenden Materialien; quellenbasierte Chronologie „Dokumentierte Bedenken hinsichtlich der bisherigen Bearbeitung des Falls der Familie [REDACTED]“.

Belegstatus: Kategorien B/C; Originalkorrespondenz ist bei gerichtlicher Vorlage beizufügen

Dokumentierter Vorgang: Nach der bereits quellenbasiert ausgewerteten Korrespondenz bot [REDACTED] angekündigte oder unangekündigte Hausbesuche, Beobachtung durch Frau Flammang oder [REDACTED] Fotos und Videos sowie direkte Gespräche mit den Kindern an. Am 30.09.2025 übersandte er zudem [REDACTED]

Warum dies Bedenken begründet: Derartige Quellen hätten eine Prüfung ermöglicht, die nicht allein auf wechselseitigen Behauptungen der Eltern beruhte. Eine Annahme dieser Angebote oder eine nachvollziehbare Auseinandersetzung von Frau Reuters mit dem Tagesprotokoll ist in den derzeit verfügbaren Unterlagen nicht dokumentiert.

Wichtige Einordnung: Dieser Punkt soll bei gerichtlicher Verwendung mit den Original-E-Mails und dem damaligen Tagesprotokoll belegt werden. Er beruht nicht allein auf Erinnerung, sondern auf der zuvor erstellten quellenbasierten Chronologie; die Originalanlagen bleiben dennoch der maßgebliche Beleg.

10. Die im April 2026 getroffene umfangreiche Umgangsregelung ist mit pauschalen Zweifeln an der Betreuungsfähigkeit des Vaters abzugleichen

Datum / Zeitraum: 8. April 2026

Quellen: Protokoll des Amtsgerichts Unna vom 08.04.2026, Az. [REDACTED]

Belegstatus: Kategorie A

Dokumentierter Vorgang: Frau Reuters nahm am Termin vom 08.04.2026 als Verfahrensbeiständin teil. Die Beteiligten vereinbarten mehrere mehrtägige Umgangszeiträume, einen dreiwöchigen Sommerumgang sowie als grundsätzliche Perspektive einen Rhythmus von Donnerstag bis Montag alle zwei Wochen und eine hälftige Aufteilung der Ferien. Das Verfahren wurde anschließend für erledigt erklärt und der Gutachtenauftrag beendet.

Warum dies Bedenken begründet: Diese Vereinbarung beweist nicht, dass Frau Reuters jede Betreuungsentscheidung des Vaters befürwortete. Sie zeigt jedoch, dass das damalige Verfahren mit einer erheblichen und auch mehrwöchigen Betreuung durch den Vater endete. Eine spätere oder fortbestehende pauschale Annahme, der Vater könne wegen Arbeit, Sprache, Mediennutzung oder Alltagsorganisation keine verlässliche Betreuung leisten, müsste deshalb konkret mit dieser gerichtlichen Regelung und den tatsächlich durchgeführten Betreuungszeiten abgeglichen werden.

11. Die neuen Angaben aus Juli 2026 dürfen nicht allein durch die Bewertung des früheren Verfahrens beantwortet werden

Datum / Zeitraum: 11. bis 16. Juli 2026

Quellen: Chronologie des Kinderschutzvorfalls Juli 2026; Polizeivorgangsnummern [REDACTED] nd 260712-1530-412045; Eilantrag vom 16.07.2026.

Belegstatus: Kategorie D, teilweise durch Verfahrensunterlagen dokumentiert

Dokumentierter Vorgang: Nach der aktuellen Chronologie berichtete [REDACTED] über wiederholte Situationen, in denen Herr Jobe mit ihm in einem Bett gelegen und dabei nur Unterwäsche getragen habe. [REDACTED] habe angegeben, dies sei teilweise ohne Anwesenheit der Mutter geschehen und habe ihn unwohl fühlen lassen. Beide Kinder berichteten außerdem über häufiges Anschreien; [REDACTED] habe bestätigt, dass Aziz [REDACTED] anschreie. Am 12.07.2026 erschienen drei zivile Polizeibeamte und führten getrennte Gespräche mit den Kindern. Hierzu bestehen zwei Polizeivorgangsnummern.

Warum dies Bedenken begründet: Die neuen Angaben betreffen einen späteren Zeitraum, teilweise ein anderes Kind und nach der Dokumentation wiederholte Situationen. Sie sind weder bewiesen noch abschließend bewertet. Sie können jedoch nicht allein mit der Begründung erledigt werden, im Dezember 2025 sei kein Übergriff nachgewiesen worden. Erforderlich ist eine neue, eigenständige Prüfung der aktuellen Angaben und der polizeilichen Gesprächsinhalte.

12. Verhaltens- und Belastungsanzeichen müssen ohne vorschnelle Kausalitätsannahme in die aktuelle Prüfung einbezogen werden

Datum / Zeitraum: Frühjahr bis Juli 2026

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Beobachtung träten diese Schwierigkeiten in seiner Betreuung deutlich weniger oder nicht auf.

Warum dies Bedenken begründet: Diese Umstände beweisen keinen ursächlichen Zusammenhang mit Frau [REDACTED] Herrn Jobe oder dem Anschreien. Sie sind jedoch relevante Hintergrundinformationen,

[REDACTED]

statt entweder sofort eine Ursache zu behaupten oder die Hinweise vollständig auszublenden.

5. Offene Prüfungsanforderungen im Verfahren [REDACTED]

Die folgenden Punkte werden nicht als bereits eingetretene Pflichtverletzungen von Frau Reuters dargestellt. Sie beschreiben vielmehr, welche Schritte aufgrund ihrer Vorbefassung und der neuen Tatsachen für eine nachvollziehbare, ergebnisoffene Bearbeitung besonders wichtig sind.

1. Beiziehung der Originalunterlagen

Die vollständigen Gesprächsnotizen und Stellungnahmen von Frau Reuters aus Dezember 2025, die

[REDACTED]

Testresultaten sowie die Berliner Polizeierkenntnisse zu beiden Vorgangsnummern sollten vollständig beigezogen werden.

2. Getrennte und möglichst wortgetreue Dokumentation

Es sollte getrennt festgehalten werden, was [REDACTED] [REDACTED] der Vater, die Mutter und Herr Jobe jeweils selbst gesagt haben. Formulierungen wie „bekleidet“, „nicht unbekleidet“, „Unterwäsche“, „auf dem Bett“, „im Bett“ und „unter der Decke“ dürfen nicht ohne Kennzeichnung ineinander überführt werden.

3. Trennung von allgemeiner Beziehung und konkretem Situationserleben

Ob ein Kind eine Person grundsätzlich mag oder keine allgemeine Angst äußert, ist gesondert von der [REDACTED] belastend war.

4. Eigenständige Bewertung der neuen Angaben

Die im Juli 2026 berichteten Vorgänge sind nach Zeitraum, Häufigkeit, Anwesenheit der Mutter, Bekleidung, Dauer, Reaktion des Kindes und etwaigen Wiederholungen zu prüfen. Die frühere Entscheidung von 2025 kann dabei Kontext sein, darf die neue Prüfung aber nicht ersetzen.

5. Gleichgewicht belastender und entlastender Informationen

[REDACTED]
Alltagsroutinen und angebotene neutrale Auskunftspersonen.

6. Prüfung konkreter Schutzgrenzen unabhängig von strafrechtlichem Nachweis

[REDACTED]
Alleinsituationen, Übernachtungen, Bekleidung und Beaufsichtigung erforderlich sind, ohne damit eine Straftat vorwegzunehmen.

7. Transparente Kommunikation

Gespräche mit den Beteiligten sollten zeitnah schriftlich zusammengefasst werden. Wesentliche Tatsachenabweichungen sollten benannt und den Beteiligten vor einer abschließenden Empfehlung zur Stellungnahme gegeben werden.

6. Aussagen, die dieses Dokument ausdrücklich nicht als erwiesen behauptet

Zur Vermeidung von Überzeichnung und zur Wahrung einer sachlichen gerichtlichen Darstellung werden folgende Schlussfolgerungen nicht als feststehende Tatsachen behauptet:

- dass Frau Reuters vorsätzlich falsch zitiert oder bewusst Tatsachen verändert habe;
- dass Frau Reuters persönlich oder institutionell „korrupt“ sei;
- dass sie die Kindesmutter vorsätzlich bevorzuge oder Herrn [REDACTED] absichtlich benachteilige;
- dass Herr Jobe eine Straftat gegenüber [REDACTED] oder [REDACTED] begangen habe;
- [REDACTED]
oder Herrn Jobe verursacht worden seien;
- dass eine fehlende Kontaktaufnahme von Frau Reuters am Tag ihrer erneuten Bestellung bereits eine Pflichtverletzung darstelle;
- dass behauptete Kommunikationsprobleme zwischen Herrn [REDACTED] und [REDACTED] oder [REDACTED] bereits durch eine Originalstellungnahme von Frau Reuters belegt seien.

Offene Punkte bleiben offen

Soweit Herr [REDACTED] sich an weitere Äußerungen von Frau Reuters erinnert - insbesondere zu angeblichen Kommunikationsproblemen mit [REDACTED] zur Rolle der Kindesmutter als „Hauptbezugsperson“ oder zu einer angeblichen Ungeeignetheit des Vaters wegen Arbeit und Sprache -, sollten diese erst nach Auffinden des konkreten Schriftsatzes, Protokolls oder einer zeitnahen schriftlichen Notiz als eigenständige Vorwürfe aufgenommen werden.

7. Anregung für die weitere gerichtliche Behandlung

Vor dem Hintergrund der erneuten Bestellung von Frau Reuters wird angeregt, die vorstehenden Bedenken bei der weiteren Verfahrensgestaltung zu berücksichtigen. Im Vordergrund sollte zunächst eine vollständige, quellengebundene und nachvollziehbar ergebnisoffene Prüfung stehen.

- Beiziehung sämtlicher früherer Berichte und Gesprächsnotizen von Frau Reuters;
- Beiziehung der Berliner Polizeivorgänge [REDACTED] und [REDACTED];
- getrennte Anhörung beziehungsweise Auswertung der Angaben beider Kinder ohne Vermischung der jeweiligen Sachverhalte;
- schriftliche Dokumentation der wesentlichen Aussagen und Abweichungen;
- Berücksichtigung belastender und entlastender Unterlagen in einer gemeinsamen Gesamtbewertung;
- Prüfung, ob konkrete vorläufige Schutz- und Privatsphärengrenzen erforderlich sind;
- Prüfung, ob die Vorbefassung und die dokumentierten offenen Fragen eine weitere Tätigkeit von Frau Reuters ohne den Anschein einer Vorfestlegung zulassen.

Sollten die früheren Gesprächsnotizen die dokumentierten Unklarheiten nicht auflösen oder sollte die aktuelle Prüfung die neuen Angaben lediglich mit Verweis auf das Ergebnis von 2025 zurückweisen, wäre aus Sicht des Kindesvaters zu prüfen, ob ein anderer, bislang nicht vorbereiteter Verfahrensbeistand bestellt werden sollte.

8. Aktueller chronologischer Status

Frau Reuters wurde am 16.07.2026 erneut bestellt. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Übersicht ist keine Kontaktaufnahme von ihr mit dem Vater dokumentiert. Da Bestellung und Erstellung des Dokuments am selben Tag erfolgten, wird daraus ausdrücklich noch keine negative Schlussfolgerung gezogen. Künftige Kontaktaufnahmen, Gesprächsinhalte, angeforderte Unterlagen und schriftliche Zusammenfassungen sollten mit Datum und Uhrzeit fortlaufend ergänzt werden.

9. Quellenverzeichnis

Nr.	Quelle	Relevanz
Q1	Amtsgericht Unna, Beschluss vom 02.12.2025, Az. [REDACTED]	Bestellung von RAin Elke Reuters im damaligen Eilverfahren.
Q2	E-Mail [REDACTED] an RAin Neele Pries vom 15.12.2025, 11:38 Uhr	Zeitnahe Darstellung zu Bekleidung, Anwesenheit der Mutter und berichtetem Unwohlsein.
Q3	E-Mail [REDACTED] an RAin Neele Pries vom 15.12.2025, 11:57 Uhr	Zeitnahe Darstellung „in the bed ... under the blanket“ und weitere Sachverhaltskorrekturen.
Q4	E-Mail RAin Neele Pries an [REDACTED] vom 16.12.2025, 18:00 Uhr	Unabhängige anwaltliche Einschätzung zur unzureichenden Befragung durch Frau Reuters; Hinweise zu Filmen, Videospielen und Arbeit.
Q5	E-Mail [REDACTED] an RAin Neele Pries vom 16.12.2025, 18:39 Uhr	[REDACTED] und Mathematiktest als Gegenbelege.

Nr.	Quelle	Relevanz
Q6	E-Mail [REDACTED] an RAin Neele Pries vom 10.12.2025, 16:18 Uhr	[REDACTED] 100 %; Testbild als Anlage.
Q7	[REDACTED] 11.12.2025	[REDACTED] zu einer nachgespielten Fernsehszene.
Q8	Amtsgericht Unna, Beschluss vom 17.12.2025, Az. [REDACTED]	Gerichtliche Wiedergabe der Berichte von Verfahrensbeiständin und Kinderschutzbund.
Q9	Amtsgericht Unna, Protokoll vom 08.04.2026, Az. [REDACTED]	Umfangreiche Umgangsregelung; Teilnahme von Frau Reuters; Beendigung des Gutachtenauftrags.
Q10	Korrespondenz vom 26. und 30.09.2025 sowie Tagesprotokoll	Angebote unabhängiger Überprüfung und detaillierte Dokumentation des Betreuungsalltags; bei Vorlage Originale beifügen.
Q11	Chronologie des Kinderschutzvorfalls Juli 2026	Aktuelle gemeldete Angaben der Kinder, [REDACTED] Hintergrund.
Q12	Polizeivorgänge [REDACTED] und [REDACTED]	Berliner Polizeikontakte und Gespräche vom 12.07.2026; Inhalt durch Polizeiakten zu verifizieren.
Q13	Eilantrag des [REDACTED] vom 16.07.2026	Darstellung des neuen Sachverhalts und beantragter vorläufiger Schutzmaßnahmen.
Q14	Amtsgericht Unna, Beschluss vom 16.07.2026, Az. [REDACTED]	Erneute Bestellung von RAin Elke Reuters und erweiterter Aufgabenkreis.

Hinweis für eine tatsächliche Einreichung

[REDACTED]
Betreuungsunterlagen als Anlagen beigelegt oder durch die anwaltliche Akte beziehungsweise die Gerichtsakte eindeutig bezeichnet werden. Diese Übersicht ersetzt die Originalbelege nicht.

Dortmund / Berlin, 16. Juli 2026